



Frau
Dr. Petra Sitte
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Claudia Dörr-Voß
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-d-v@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 11. November 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2020 Frage Nr. 136

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Warum ist gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung „Coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumlufotechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ lediglich eine Förderung der Um- oder Aufrüstung bestehender zentraler, stationärer Anlagen vorgesehen, und plant die Bundesregierung, weitergehende Förderprogramme einzurichten, die beispielsweise die Anschaffung mobiler Anlagen abdecken würden?

Antwort:

Am 20. Oktober 2020 ist die Richtlinie für die „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufotechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ in Kraft getreten. Damit hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – wie z.B. bereits mit der Schaffung von Investitionsmöglichkeiten in die Produktion von Schutzmasken – in kurzer Zeit die Voraussetzungen für eine neue weitere wichtige Fördermaßnahme im Kampf gegen das Corona-Virus geschaffen.

Das Förderprogramm bezuschusst Investitionen in die Um- und Aufrüstung bestehender stationärer raumlufotechnischer Anlagen (RLT-Anlagen).

Der Konkretisierung auf bereits bestehende Anlagen bedurfte es, weil die Fördermittel auf 500 Mio. Euro begrenzt sind und die infektionsschutzgerechte Förderung eine schnelle Wirkung erzielen soll. Der Einbau neuer RLT-Anlagen ist zeit- und planungsintensiver als die schlichte Um- bzw. Aufrüstung. Daher werden auch nur letztere Maßnahmen gefördert. Eine schnelle Um- bzw. Aufrüstung bestehender Anlagen ist gerade jetzt angesichts steigender Infektionszahlen wichtig und entscheidend.

Die Entscheidung, mobile Geräte nicht zu fördern, basiert auf wissenschaftlichen Studien, insbesondere der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (UBA). Danach sind mobile Geräte zwar in gewisser Weise dazu in der Lage, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – stofflich zu entlasten, sie tragen aber trotzdem nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Außenanteil in der Raumluft nicht erhöhen und eine wirksame Virenreduktion u.a. stark von der korrekten Geräteaufstellung abhängt. Zu dieser Auffassung kommt auch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Bewertung der Bundesregierung zum Beitrag mobiler Luftfilter zum Infektionsschutz vom 3. November 2020.

Aus den genannten Gründen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausweitung der Richtlinie auf mobile Filteranlagen nicht vorgesehen.

Um jedoch den pandemischen Bedingungen gerecht und bei den Lüftungsempfehlungen der Bundesregierung und des UBA unterstützend tätig zu werden, können im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe II die für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 aufgrund der spezifischen Corona-Situation getätigten Ausgaben für Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen im Rahmen der förderfähigen Fixkosten berücksichtigt werden, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind. Hierzu zählen u. a. mobile Luftfilteranlagen.

Die Einrichtung weitergehender Förderprogramme ausschließlich für die Anschaffung mobiler Lüftungsanlagen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

